

Merkblatt: Stilllegung von Trinkwasserhausanschlüssen

A. Rechtliche Grundlagen

Grundlage einer Stilllegung eines vorhandenen Trinkwasserhausanschlusses ist die „Wasserbezugsordnung“ des Wbv Veltheim.

A. Begriffsdefinition und Kosten

1. Ständige Stilllegung

Bei ständiger Stilllegung ist die Messeinrichtung zu entfernen und die Trinkwasserhausanschlussleitung von dem Trinkwasserversorgungsnetz zu trennen. Diese Aufgaben werden auf Antrag vom Wbv-Veltheim vorgenommen. Die Kosten sind dem Wasserbeschaffungsverband in tatsächlich angefallener Höhe zzgl. 7% USt. zu erstatten.

2. Zeitweilige Stilllegung

Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag eine zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses realisieren zu lassen. Diese beinhaltet den Ausbau der Zählereinrichtungen, das Verschließen und Plombieren der Trinkwasserhausanschlussleitung sowie das Schließen des Hauptabsperrschiebers des Hausanschlusses. Die Stilllegung ist auf den Zeitraum von maximal 12 Monaten begrenzt. Eine Verlängerung des Zeitraumes ist aus bakteriologisch-hygienischen Gründen nur nach einer durchgeführten Spülung des Hausanschlusses möglich. Mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Frist ist durch den Antragsteller die Wiederinbetriebnahme, die Fristverlängerung oder die ständige Stilllegung des Trinkwasserhausanschlusses zu beantragen. Die anfallenden Kosten für die zeitweilige Stilllegung, der durchgeführten Spülung bzw. der Wiederinbetriebnahme sind durch den Anschlussnehmer in tatsächlicher anfallender Höhe zzgl. 7% USt. dem Verband zu erstatten.

B. Ablauf einer Stilllegung

Was ist zu unternehmen und zu beachten, wenn ein Trinkwasserhausanschluss ständig oder für einen begrenzten Zeitraum stillgelegt werden soll:

1. Eine Stilllegung ist schriftlich mittels Formblatt beim Wbv zu beantragen. Das Formblatt ist beim Wbv erhältlich, bzw. von der Homepage des Wbv (www.wbv-veltheim.com) zu laden.
2. Nach Eingang des Antrages wird für die Ablesung des Wasserzählers und die Durchführung der Stilllegung ein Termin vereinbart.
3. Bei zeitweiliger Stilllegung ist vor Ablauf der festgesetzten Frist mittels Antrag die Wiederinbetriebnahme bzw. eine Verlängerung der Stilllegungsfrist zu beantragen und mit dem Wbv ein Vor-Ort-Termin zu vereinbaren. Wird keine Inbetriebnahme eingeleitet, bzw. kein Antrag auf Fristverlängerung gestellt, wird nach Ablauf der Frist der Trinkwasserhausanschluss nach vorheriger Mitteilung ständig stillgelegt. Die Kosten in tatsächlicher Höhe zzgl. 7% USt. sind vom Anschlussnehmer dem Wbv zu erstatten.

Der Verbandsvorstand